



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

2013/0164(COD)

28.11.2013

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der
Verordnung (EU) Nr. 911/2010
(COM(2013)0312 – C7-0195/2013 – 2013/0164(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Elisabetta Gardini

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Ein kontinuierlicher, rechtzeitiger und verlässlicher Zugang zu Erdbeobachtungsdaten ist unerlässlich, um die Dynamik der Umwelt und des Klimas auf unserem Planeten zu verstehen und im Fall von Naturkatastrophen und humanitären Krisen wichtige Informationen zu erhalten. Dies bietet die Grundlage für fundierte Entscheidungen auf nationaler und europäischer Ebene in den Bereichen Umwelt, Klima, Katastrophenschutz und Sicherheit. Das Europäische Erdbeobachtungsprogramm Copernicus ist die Fortsetzung des durch die Verordnung (EU) Nr. 911/2010 eingerichteten Programms GMES und soll einen unbeschränkten und offenen Zugang zu diesen Daten sichern.

Copernicus besteht aus einer komplexen Reihe von Systemen, die Daten aus verschiedenen Quellen erfassen: künstliche Satelliten zur Erdbeobachtung und boden-, see- oder luftgestützte Einrichtungen. Es wertet diese Daten aus und stellt den Nutzern anhand von in sechs Themenbereiche unterteilten Diensten zuverlässige und aktuelle Daten bereit: Land, Atmosphäre, Klimawandel, Krisenmanagement und Sicherheit. Die Dienste unterstützen einen breiten Anwendungsbereich, wie beispielsweise Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung daran, Verwaltung städtischer Gebiete, regionale und lokale Planung, Landwirtschaft, Wälder, Gesundheit, Verkehr, nachhaltige Entwicklung, Katastrophenschutz und Fremdenverkehr.

Copernicus bietet auch öffentliche und kommerzielle Anwendungen mit spezifischem Mehrwert, eröffnet Geschäftschancen, ermöglicht die Schaffung von Arbeitsplätzen und fördert Innovation und Wachstum. Das Programm ist Bestandteil der Strategie 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum.

Durch den Vorschlag für eine Verordnung, in dessen Vorfeld das Europäische Parlament den Vorschlag abgelehnt hatte, das Programm außerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens zu finanzieren, stellt die Kommission die Finanzierung von Copernicus im Zeitraum von 2014 bis 2020 sicher, wobei die Haushaltsmittel höchstens 3 786 Millionen Euro betragen dürfen. Durch den Vorschlag sollen die Ziele und die Steuerung des Programms und insbesondere die Rolle der Kommission klarer festgelegt werden.

Die Verfasserin der Stellungnahme teilt und unterstützt die Zwecke und Inhalte des Vorschlags der Kommission und ist der Ansicht, dass sie einen wichtigen Schritt darstellen, um Europa, seinen Bürgern und seinen Unternehmen die Vorteile eines unbeschränkten und offenen Zugangs zu den Daten aus der Erdbeobachtung zu sichern. Die eingereichten Änderungsanträge sollen den Vorschlag in einigen Aspekten verbessern, ihn klarstellen und stärken, vor allem in Hinblick auf die Zuständigkeiten des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit des Parlaments - Umwelt, Klima, Katastrophenschutz - und die Rolle der Europäischen Umweltagentur (EUA).

Vor allem wurden die Dienste zur Überwachung der Atmosphäre und des Klimawandels genauer festgelegt, und die Wichtigkeit der Verwendung bereits bestehender Kapazitäten und Daten der Mitgliedstaaten wird betont, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, wenn dies in technischer Hinsicht möglich ist und die Zeitnähe sichergestellt werden kann.

Schließlich sollte der EUA ausdrücklich eine Koordinierungsrolle bezüglich der nicht weltraumgestützten Komponente von Copernicus zugewiesen werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Das Programm Copernicus soll präzise und **zuverlässige** Informationen in den Bereichen Umwelt und Sicherheit liefern, die auf den Nutzerbedarf zugeschnitten sind und zur Unterstützung der Politik der Union in anderen Bereichen dienen (vor allem Binnenmarkt, Verkehr, Umwelt, Energie, Katastrophenschutz, Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe). Es baut auf in Europa vorhandenen Kapazitäten auf und wird durch neue, gemeinsam entwickelte Ressourcen ergänzt.

Geänderter Text

(5) Das Programm Copernicus soll **rechtzeitig** präzise, **zuverlässige** und **aktuelle** Informationen in den Bereichen Umwelt, **Klimawandel**, **Katastrophenschutz** und Sicherheit liefern, die auf den Nutzerbedarf zugeschnitten sind und zur Unterstützung der Politik der Union in anderen Bereichen dienen (vor allem Binnenmarkt, Verkehr, Umwelt, **Klima**, Energie, Katastrophenschutz, Zusammenarbeit mit Drittländern, **Risikoprävention** und **-management** und humanitäre Hilfe). Es baut auf in Europa vorhandenen Kapazitäten auf und wird durch neue, gemeinsam entwickelte Ressourcen ergänzt.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Um diese Ziele zu erreichen, müssen die zuständigen Behörden auf regionaler Ebene als vollwertige Partner einbezogen

werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Damit die Ziele erreicht werden, sollte das Programm Copernicus auf eine autonome Kapazität der Union für weltraumgestützte Beobachtungen zurückgreifen können und operative Dienste in den Bereichen Umwelt, Katastrophenschutz und Sicherheit anbieten. Es sollten auch die verfügbaren ***In-situ-Daten***, und zwar jene der Mitgliedstaaten, genutzt werden. Für die Erbringung operativer Dienste ist es erforderlich, dass die Copernicus-Weltraumkomponente gut funktioniert und sicher ist. Die größte Bedrohung dafür ist die steigende Gefahr von Zusammenstößen mit anderen Satelliten und Weltraummüll. Deshalb sollten mit dem Programm Copernicus Maßnahmen zur Reduzierung solcher Gefahren unterstützt werden, insbesondere durch einen Beitrag zu dem Programm, das durch den Beschluss [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Programms zur Unterstützung der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum¹¹ (SST) geschaffen wird.

¹¹ ABl. L , , S. .

Geänderter Text

(9) Damit die Ziele erreicht werden, sollte das Programm Copernicus auf eine autonome Kapazität der Union für weltraumgestützte Beobachtungen zurückgreifen können und operative Dienste in den Bereichen Umwelt, ***Klima***, Katastrophenschutz und Sicherheit anbieten. Es sollten auch die verfügbaren ***Daten aus In-situ-Messungen und der Fernerkundung***, und zwar jene der Mitgliedstaaten, genutzt werden. Für die Erbringung operativer Dienste ist es erforderlich, dass die Copernicus-Weltraumkomponente gut funktioniert und sicher ist. Die größte Bedrohung dafür ist die steigende Gefahr von Zusammenstößen mit anderen Satelliten und Weltraummüll. Deshalb sollten mit dem Programm Copernicus Maßnahmen zur Reduzierung solcher Gefahren unterstützt werden, insbesondere durch einen Beitrag zu dem Programm, das durch den Beschluss [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Programms zur Unterstützung der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum¹¹ (SST) geschaffen wird.

¹¹ ABl. L , , S. .

Begründung

Für eine aus wissenschaftlicher Sicht vollständige Untersuchung müssen die In-situ-Daten durch die Daten aus der Fernerkundung ergänzt werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Alle mit der Umsetzung von Copernicus zusammenhängenden Strategien, insbesondere die Datenstrategie, sollten sämtlichen Interessenträgern auf verständliche und transparente Weise mitgeteilt werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Die im Rahmen des Programms Copernicus gesammelten Daten und Informationen sollten für die Nutzer unbeschränkt, offen und kostenfrei zugänglich sein, damit sie verstärkt genutzt und ausgetauscht und die Erdbeobachtungsmärkte in Europa – insbesondere die nachgelagerten Branchen – gefördert werden, wovon wiederum Wachstum und Beschäftigung profitieren.

(21) Die im Rahmen des Programms Copernicus gesammelten Daten und Informationen sollten für die Nutzer unbeschränkt, ***einfach***, offen und kostenfrei zugänglich sein, damit sie verstärkt genutzt und ausgetauscht und die Erdbeobachtungsmärkte in Europa – insbesondere die nachgelagerten Branchen – gefördert werden, wovon wiederum Wachstum und Beschäftigung profitieren.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Umweltschutz, Unterstützung von Katastrophenschutz- und

(a) ***Umwelt- und Klimaüberwachung, Umweltschutz, Begrenzung der***

Sicherheitsmaßnahmen;

Erderwärmung, Unterstützung von
Katastrophenschutz- und
Sicherheitsmaßnahmen;

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Unterstützung der Wachstumsstrategie Europa 2020 durch Beiträge zu einem intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstum; insbesondere soll es zu wirtschaftlicher Stabilität und zum Wachstum beitragen, indem kommerzielle Anwendungen gefördert werden.

Geänderter Text

(b) Unterstützung der Wachstumsstrategie Europa 2020 durch Beiträge zu einem intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstum; insbesondere soll es zu wirtschaftlicher Stabilität und zum Wachstum beitragen, indem kommerzielle Anwendungen **der Erdbeobachtung** gefördert werden.

Begründung

Die Art der betroffenen kommerziellen Anwendungen sollte klargestellt werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Unterstützung und Koordinierung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten, der Union und auf internationaler Ebene, wie etwa des Globalen Überwachungssystems für Erdbeobachtungssysteme (GEOSS);

Begründung

Die Tätigkeiten des Programms Copernicus müssen unbedingt mit den entsprechenden Initiativen auf globaler Ebene koordiniert werden. Daher sollte dies nicht nur in der Präambel, sondern auch im verfügenden Teil ausdrücklich erwähnt werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) Unterstützung des Aufbaus einer wettbewerbsfähigen europäischen Raumfahrtindustrie, die es der EU ermöglicht, ihre Unabhängigkeit und weltweite Führungsposition zu wahren, und zur Schaffung neuer Geschäftsmöglichkeiten und innovativer Dienstleistungen beiträgt.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Originaldaten und Informationen aus weltraumgestützten Beobachtungen sowie aus verfügbaren ***In-situ-Daten*** („Copernicus-Daten und -Informationen“) müssen genau und zuverlässig sein, langfristig und nachhaltig bereitgestellt werden und den Anforderungen der Copernicus-Nutzergruppen entsprechen. Der Zugang zu diesen Daten ist unbeschränkt, offen und kostenfrei, vorbehaltlich der in oder auf Grundlage dieser Verordnung festgelegten Bedingungen.

2. Die Originaldaten und Informationen aus weltraumgestützten Beobachtungen sowie aus verfügbaren ***Daten aus In-situ-Messungen und der Fernerkundung*** („Copernicus-Daten und -Informationen“) müssen genau und zuverlässig sein, langfristig und nachhaltig bereitgestellt werden und den Anforderungen der Copernicus-Nutzergruppen entsprechen. Der Zugang zu diesen Daten ist unbeschränkt, ***einfach***, offen und kostenfrei, vorbehaltlich der in oder auf Grundlage dieser Verordnung festgelegten Bedingungen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Für die Zwecke von Absatz 2 werden die „Copernicus-Nutzergruppen“ definiert als die europäischen, nationalen, regionalen oder lokalen Stellen, die mit der Festlegung, Umsetzung, Durchsetzung oder Kontrolle eines Dienstes bzw. einer Politik in den in Artikel 4 Nummer 1 genannten Bereichen betraut sind.

Geänderter Text

3. Für die Zwecke von Absatz 2 werden die „Copernicus-Nutzergruppen“ definiert als die europäischen, nationalen, regionalen oder lokalen Stellen, die mit der Festlegung, Umsetzung, Durchsetzung, **Delegierung** oder Kontrolle eines Dienstes bzw. einer Politik in den in Artikel 4 Nummer 1 genannten Bereichen betraut sind.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Der Atmosphärenüberwachungsdienst liefert Informationen über die Luftqualität europaweit und die chemische Zusammensetzung der Atmosphäre weltweit. Durch diesen Dienst werden insbesondere Informationen für Systeme zur Überwachung der Luftqualität von der örtlichen bis zur nationalen Ebene bereitgestellt, und er sollte ferner zur Überwachung der **auf die** Chemie der Atmosphäre **bezogenen Klimavariablen** beitragen;

Geänderter Text

(a) Der Atmosphärenüberwachungsdienst liefert Informationen über die Luftqualität europaweit und die chemische Zusammensetzung der Atmosphäre, **einschließlich des Abbaus stratosphärischen Ozons**, weltweit. Durch diesen Dienst werden insbesondere Informationen für Systeme zur Überwachung der Luftqualität von der örtlichen bis zur nationalen Ebene bereitgestellt, und er sollte ferner zur Überwachung der Chemie der Atmosphäre **und der Dynamik des Systems Erde** beitragen;

Begründung

Der Abbau stratosphärischen Ozons ist ein wesentliches Element der Atmosphärenchemie und sollte ausdrücklich erwähnt werden. Aus wissenschaftlicher Sicht muss die Atmosphärenüberwachung die gesamte Dynamik des Systems Erde berücksichtigen, bei dem die Klimavariablen zwar eine wichtige, aber keine exklusive Rolle spielen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) der Dienst zur Überwachung des Klimawandels liefert Informationen zur **Verbesserung der Wissensbasis, durch die politische** Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Eindämmung seiner Folgen **gefördert werden**. Er trägt insbesondere zur Bereitstellung von wesentlichen Klimavariablen (ECV), Klimaanalysen und **-Projektionen** in zeitlichen und räumlichen Maßstäben bei, die für die Anpassungs- und Eindämmungsstrategien in jenen Bereichen relevant sind, in denen die Union Nutzen auf fachlicher und sozioökonomischer Ebene anstrebt;

Geänderter Text

(d) der Dienst zur Überwachung des Klimawandels liefert Informationen zur **Unterstützung von politischen** Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und **zur** Eindämmung seiner Folgen. Er trägt insbesondere zur Bereitstellung von wesentlichen Klimavariablen (ECV), Klimaanalysen und **Prognosemodellen** in zeitlichen und räumlichen Maßstäben bei, die für die Anpassungs- und Eindämmungsstrategien in jenen Bereichen relevant sind, in denen die Union Nutzen auf fachlicher und sozioökonomischer Ebene anstrebt;

Begründung

Der Copernicus-Dienst zur Klimaüberwachung muss auch zur Erstellung von Prognosen beitragen, die auf wissenschaftlichen Modellen beruhen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dienstleistungen werden kosteneffizient und gegebenenfalls dezentral erbracht, um in den Mitgliedstaaten vorhandene Daten und Kapazitäten auf Unionsebene zu ergänzen. Die Beschaffung neuer Daten, die sich mit bereits bestehenden Datenquellen überschneiden, ist zu vermeiden, es sei denn, die Verwendung bestehender oder aktualisierbarer Datensätze ist technisch nicht

durchführbar, nicht wirtschaftlich oder zeitnah nicht möglich;

Begründung

Durch die Nutzung vorhandener Kapazitäten und Daten und die Vermeidung unnötiger Überschneidungen lässt sich die Effizienz des Programms unter anderem mit Hinblick auf die Kosten verbessern. Dabei muss es jedoch ermöglicht werden, Daten auf zentraler Ebene zu sammeln, falls dies aus technischen Gründen erforderlich ist oder die vorhandenen Daten nicht rechtzeitig verfügbar oder aktualisierbar sind.

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. **Entwicklungstätigkeiten**, durch die Qualität und Leistungsfähigkeit der operativen Dienste sowie deren Weiterentwicklung und Anpassung verbessert werden sollen und durch die operative Risiken vermieden oder eingedämmt werden sollen.

Geänderter Text

2. **Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten**, durch die Qualität und Leistungsfähigkeit der operativen Dienste sowie deren Weiterentwicklung und Anpassung verbessert werden sollen und durch die operative Risiken vermieden oder eingedämmt werden sollen.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Unterstützungstätigkeiten in Form von Maßnahmen, durch die die Inanspruchnahme operativer Dienste durch Nutzer und von nachgelagerten Anwendungen sowie Kommunikations- und Verbreitungsmaßnahmen gefördert werden.

Geänderter Text

3. Unterstützungstätigkeiten in Form von Maßnahmen, durch die die Inanspruchnahme operativer Dienste durch Nutzer und von nachgelagerten Anwendungen sowie Kommunikations- und Verbreitungsmaßnahmen gefördert werden, **und Anreize für die Entwicklung moderner Anwendungen und die Sensibilisierung für das Potenzial von Copernicus, auf die gesellschaftlichen und globalen Herausforderungen**

einzugehen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission arbeitet mit den **Mitgliedstaaten** zusammen, um den Daten- und Informationsaustausch untereinander zu verbessern und das Volumen an Daten und Informationen, die für das Programm Copernicus zur Verfügung gestellt werden, zu erhöhen.

Geänderter Text

1. Die Kommission arbeitet mit den **zuständigen Behörden auf regionaler und nationaler Ebene** zusammen, um den Daten- und Informationsaustausch untereinander zu verbessern und das Volumen an Daten und Informationen, die für das Programm Copernicus zur Verfügung gestellt werden, zu erhöhen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) den Kandidatenländern sowie potenziellen Kandidatenländern gemäß den mit diesen Ländern vereinbarten Rahmenabkommen oder **einem Protokoll zu einem** Assoziierungsabkommen über die allgemeinen Grundsätze und Bedingungen einer Beteiligung dieser Länder an Programmen der Union;

Geänderter Text

(b) den Kandidatenländern sowie potenziellen Kandidatenländern gemäß den mit diesen Ländern vereinbarten Rahmenabkommen oder Assoziierungsabkommen über die allgemeinen Grundsätze und Bedingungen einer Beteiligung dieser Länder an Programmen der Union;

Begründung

Gerade die Bindung an spezielle Protokolle hat bewirkt, dass Länder, die mit der Europäischen Umweltagentur zusammenarbeiten, wie beispielsweise die Westbalkanstaaten, nicht an der Anfangsphase des GMES-Programms teilnehmen konnten. Dieser Fehler sollte in der neuen Phase des Programms Copernicus nicht wiederholt werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission hält an einer transparenten und regelmäßigen Beteiligung und Konsultation der Nutzer fest und ermöglicht dadurch die Ermittlung von Nutzeranforderungen auf ***nationaler Ebene und auf Unionsebene***.

Geänderter Text

5. Die Kommission hält an einer transparenten und regelmäßigen Beteiligung und Konsultation der Nutzer fest und ermöglicht dadurch die Ermittlung von Nutzeranforderungen auf ***allen Ebenen***.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Kommission sorgt für einen angemessenen Bekanntheitsgrad des Programms Copernicus auf Unionsebene sowie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission kann die in Artikel 4 beschriebenen Durchführungsaufgaben ganz oder teilweise an geeignete Einrichtungen der Union übertragen, wenn dies durch den besonderen Charakter der Maßnahme und das spezifische Fachwissen der Einrichtung der Union hinreichend begründet ist. Zu diesen Einrichtungen gehören:

1. Die Kommission kann die in Artikel 4 beschriebenen Durchführungsaufgaben ganz oder teilweise an geeignete Einrichtungen der Union übertragen, ***und zwar im Einklang mit deren aktuellen Zuständigkeiten***, wenn dies durch den besonderen Charakter der Maßnahme und das spezifische Fachwissen der Einrichtung der Union hinreichend begründet ist. Zu

diesen Einrichtungen gehören:

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Agentur für das Europäische GNSS (GSA).

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Kommission kann die in Artikel 6 beschriebenen Tätigkeiten der ***In-situ-Komponente*** teilweise oder ganz an die Betreiber der in Artikel 4 beschriebenen Dienste übertragen.

6. Die Kommission kann die in Artikel 6 beschriebenen Tätigkeiten der ***nicht weltraumgestützten Komponente*** teilweise oder ganz an die Betreiber der in Artikel 4 beschriebenen Dienste ***und – sofern eine allgemeine Koordinierung erforderlich ist – an die Europäische Umweltagentur (EUA)*** übertragen.

Begründung

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Europäische Umweltagentur die unerlässliche Aufgabe der allgemeinen Koordinierung der nicht weltraumgestützten Komponente des Programms Copernicus übernehmen darf und muss.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Copernicus-Daten und -Informationen werden vollständig, offen und kostenlos

Copernicus-Daten und -Informationen werden vollständig, ***einfach***, offen und

zur Verfügung gestellt, wobei folgende
Beschränkungen gelten:

kostenlos zur Verfügung gestellt, wobei
folgende Beschränkungen gelten:

VERFAHREN

Titel	Das Programm Copernicus
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0312 – C7-0195/2013 – 2013/0164(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 1.7.2013
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 1.7.2013
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Elisabetta Gardini 19.9.2013
Prüfung im Ausschuss	24.10.2013
Datum der Annahme	27.11.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 54 –: 0 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Elena Oana Antonescu, Pilar Ayuso, Paolo Bartolozzi, Sandrine Bélier, Sergio Berlato, Lajos Bokros, Franco Bonanini, Biljana Borzan, Yves Cochet, Spyros Danellis, Esther de Lange, Bas Eickhout, Edite Estrela, Jill Evans, Karl-Heinz Florenz, Elisabetta Gardini, Gerben-Jan Gerbrandy, Matthias Groote, Françoise Grossetête, Satu Hassi, Jolanta Emilia Hibner, Dan Jørgensen, Karin Kadenbach, Holger Kraemer, Corinne Lepage, Kartika Tamara Liotard, Linda McAvan, Miroslav Ouzký, Gilles Pargneaux, Andrés Perelló Rodríguez, Pavel Poc, Frédérique Ries, Anna Rosbach, Oreste Rossi, Dagmar Roth-Behrendt, Kārlis Šadurskis, Carl Schlyter, Richard Seeber, Salvatore Tatarella, Thomas Ulmer, Glenis Willmott, Sabine Wils, Marina Yannakoudakis
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Erik Bánki, Gaston Franco, Julie Girling, Eduard-Raul Hellvig, Marusya Lyubcheva, Jiří Maštálka, Judith A. Merkies, Miroslav Mikolášik, James Nicholson, Alojz Peterle, Vittorio Prodi, Marita Ulvskog, Vladimir Urutchev, Anna Záborská, Andrea Zannoni